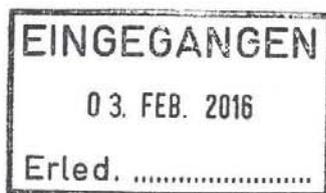


## B.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

(02.02.2016)



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Münsterland  
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Büro Raum Plan  
Lütticher Straße 10-12  
Postfach 1361  
52064 Aachen

**Regionalniederlassung Münsterland**

Kontakt: Frank Steinbuß  
Telefon: 02541/742-132  
Fax: 02541/742-271  
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de  
Zeichen: 2030/4402/1.13.03.07-Coe\_Lette-Nr.16  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 02.02..2016

### 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld sowie Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Wohngebiet Meddingheide I“ in Coesfeld - Lette

#### Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 13.01.2016 per E-Mail (Plan3.hs-coe@strassen.nrw.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung einer ca. 5,2 ha großen Wohngebietsfläche auf dem Stadtgebiet Coesfeld, Ortsteil Lette geschaffen werden. Das ausgewiesene Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an die bestehende Bebauung an und weist dabei zur östlich gelegenen Bundesstraße 474 einen Abstand von ca. 300 m bis 450 m auf.

Gemäß dem Bebauungsplan erfolgt die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen über das vorhandene kommunale Straßennetz sowie über eine neue Anbindung an die Coesfelder Straße. Gemäß der anliegenden Verkehrsuntersuchung, kann das zukünftige Verkehrsaufkommen im bestehenden Straßennetz leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden.

Wenngleich gemäß der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung durch die Bundesstraße keine relevanten Lärmbelastigungen zu erwarten sind, wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulasträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. Spätere lärm-senkende Maßnahmen in Rahmen einer Lärmaktionsplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Bundesstraße werden ausgeschlossen und wären im Bedarfsfall durch aktiven Lärmschutz zu Lasten der Stadt Coesfeld zu realisieren.

Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
Steuernummer: 319/5972/0701

**Regionalniederlassung Münsterland**

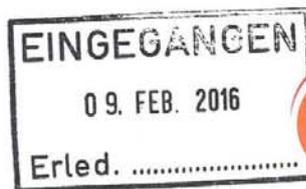
Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld  
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld  
Telefon: 02541/742-0  
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Frank Steinbuß



**Stadtwerte  
Coesfeld**

Stadtwerte Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Büro RaumPlan  
Lütticher Straße 10-12  
52064 Aachen

**Nähe. Kraft. Bewegung.**

Stadtwerte Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80  
48653 Coesfeld  
Telefon 02541 929-0  
Telefax 02541 929-100

[www.stadtwerte-coesfeld.de](http://www.stadtwerte-coesfeld.de)

**Ihr Zeichen**

**Unser Zeichen**  
Bü/Bri

**Ansprechpartner**  
Bernd Büning

**E-Mail**  
[b.buening@stadtwerte-coesfeld.de](mailto:b.buening@stadtwerte-coesfeld.de)

**Durchwahl**  
929-251

**Datum**  
02.02.2016

**Stadt Coesfeld**  
**73. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 137 „Wohngebiet Meddingheide“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerte Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser kann durch eine Netzerweiterung über die Straßen Meddingheide und Peilsweg erfolgen.

In Punkt 6. der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung gewährleistet ist. Sie weisen auf das DVGW Arbeitsblatt W405 hin, in dem für den Grundschutz bei Allgemeine Wohnbebauung eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h anzusetzen ist. Ebenso wird aufgeführt, dass sich in der Coesfelder Straße und in der Kreuzstraße Leitungen befinden, die eine Wassermenge von 192 m<sup>3</sup>/h liefern können. Diese Angaben beziehen sich auf eine Mitte der neunziger Jahre durchgeführte Rohrnetzrechnung, die jedoch nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht.

Die Stadtwerte Coesfeld GmbH führen derzeit eine Analyse ihres Trinkwasserverteilsystem durch, in der u. a. auch die Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes in Bezug auf die Löschwasservorhaltung ermittelt werden soll. Der aus der Istanalyse zwischenzeitlich abgeleitete Löschwassermengenplan wird in Kürze der Stadt Coesfeld zur Verfügung gestellt.

Als eine Möglichkeit, die Löschwasserversorgung unabhängig vom Trinkwassernetz vorzuhalten, bietet sich das geplante Regenrückhaltebecken im westlichen Bereich des Bebauungsplanentwurfes an. Durch einfache Maßnahmen wie die Gestaltung der Beckenkubatur und Einrichtung eines Dauerstaus könnte



**Geschäftsführer**  
Markus Hilkenbach

**Handelsregister**  
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488  
Ust.-IDNr.: DE 124468709

...

**Bankverbindung rückseitig!**



**Stadtwerke  
Coesfeld**

Seite 2 zum Schreiben an Büro RaumPlan, Aachen vom 26.01.2016

eine vom Trinkwassernetz unabhängige Löschwasserversorgung realisiert werden. Im Übrigen sieht eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Coesfeld vor, dass andere Möglichkeiten der Löschwasserentnahmen in die Prüfung mit einbezogen werden.

Unabhängig davon verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).

Ergänzende Hinweise hierzu sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

**Nähe. Kraft. Bewegung.**

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80  
48653 Coesfeld  
Telefon 02541 929-0  
Telefax 02541 929-100

[www.stadtwerke-coesfeld.de](http://www.stadtwerke-coesfeld.de)

Mit besten Grüßen  
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

Andreas Böhmer

i. V.

Hubert Meinker

Anlage



**Geschäftsführer**  
Markus Hilkenbach

**Handelsregister**  
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488  
Ust.-IDNr.: DE 124468709

**Bankverbindung rückseitig!**

## Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung



Für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung von Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag, ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) heranzuziehen.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 4 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest.

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist - wie zuvor ausgeführt - nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.

Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter dem Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungen).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder -entnahme ist hiernach grundsätzlich - mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.) - nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

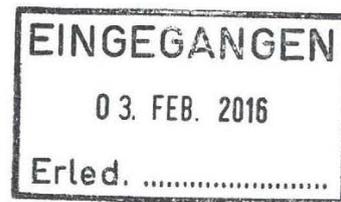
An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und -entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h. die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 7 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH als Betreiber der technischen Anlagen der Trinkwasserversorgung übernimmt keine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung.

Coesfeld, 09.09.2013

## B.3 Kreis Coesfeld

(03.02.2016)



Büro RaumPlan  
Lütticher Straße 10 - 12

52064 Aachen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 01 - Büro des Landrates  
Geschäftszeichen:  
Auskunft: Frau Stöhler  
Raum: Nr. 136, Gebäude 1  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-9198  
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de  
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 03.02.2016

### 73. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Meddingheide I“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** ergeht die Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegt im östlichen Bereich der betroffenen Fläche (73. Flächennutzungsplanänderung, Teilfläche 1/ Bebauungsplan Nr. 137 – „Wohngebiet Meddingheide I“, Anbindung des Gebiets zur Coesfelder Straße) ein sehr schutzwürdiger Boden vor. Dabei handelt es sich um „Plaggenesche“ mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit. Dieser Boden ist „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und erfüllt durch diese Bodenfunktion – gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz – in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt.

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich Bedenken, da die durch die Bauleitplanung resultierende Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden im Umweltbericht nicht berücksichtigt werden.

Die Schutzwürdigkeit der Böden ist in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

In der Umweltprüfung müssen die Gemeinden die „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“ ermitteln. Sie werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 4 Abs. 2 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Für die Umsetzung sind die folgenden Angaben erforderlich: Bestandsaufnahme des Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Bezogen auf eine Berücksichtigung der Bodenbelange bedeutet dies, dass die Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG in den beeinflussten Gebieten beschrieben und bewertet werden sollen

Zudem wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und des § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maße berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes weise ich deshalb auf die Zielvorgabe des Rates für Nachhaltige Entwicklung und der Bundesregierung sowie des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 16.11.2007 hin, die die dringende Notwendigkeit verdeutlichen, eine Inanspruchnahme neuer freier Flächen bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren.

Hinweis:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde trotz Überplanung eine weitest mögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses könnte in diesem Fall durch Hinweis zum bodenschonenden Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in der Randlage des Ortsteils Lette. Laut Aufgabenbereich **Immissionsschutz** befindet sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich mehrerer Hofstellen, auf denen landwirtschaftliche Tierhaltungen betrieben werden.

Zur Beurteilung der Geruchssituation im Plangebiet wurde durch das Büro Richters + Hüls, Ahaus eine geruchstechnische Prognose (Gutachten Nr. G-4415-01 vom 11.01.2016) auf der Grundlage der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) angefertigt. Diese weist die Einhaltung des nach GIRL für Wohngebiete heranzuziehenden Immissionswertes von 10 % Geruchshäufigkeiten pro Jahresstunden aus.

Zudem wurde durch das Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 70 233 /15, Januar 2016) zur Beurteilung der Lärmsituation erstellt. Diese Berechnung berücksichtigt den auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbe- und Verkehrslärm.

Gemäß der Prognose führen die Gewerbelärmimmissionen nicht zu einer Überschreitung der gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete.

Aus den hiesigen Belangen des **Immissionsschutzes** werden daher gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Meddingheide I“ keine Bedenken erhoben.

Hinweis:

Eine Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld liegt für öffentlichen Straßenverkehr nicht vor. Es wird daher gebeten, den zuständigen Straßenbaulastträger im Planverfahren zu beteiligen.

Laut Aufgabenbereich **Kommunale Abwasserbeseitigung** soll die Entwässerung des Gebietes trennkanalisiert erfolgen. Das Regenwasser soll über Regenrückhaltebecken geführt und gedrosselt in den Wasserlauf 117 eingeleitet werden. Grundsätzliche Bedenken bestehen dagegen nicht!

In wie weit eine Abdichtung der geplanten Rückhaltebecken erforderlich ist, wird im Rahmen der erforderlichen Verfahren gemäß §§ 58 I LWG und 8 WHG geklärt. Um eine entsprechend enge Einbindung in die weitere Entwässerungsplanung wird gebeten!

Die **Untere Landschaftsbehörde** gibt folgende Stellungnahme ab:

73. FNP Änderung

Teilbereich 1

Der Bereich liegt außerhalb des angrenzenden Landschaftsplans „Merfelder Bruch Borkenberge“. Gegenüber der Änderung bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne bearbeitet.

Teilbereich 2

Der Bereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Coesfelder Heide – Flamschen“, jedoch außerhalb von geschützten Teilen oder –Objekten von Natur und Landschaft. Gegenüber der Änderung bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der Aufstellung eines konkretisierenden Bebauungsplanes bearbeitet.

Mit Aufstellung eines Bebauungsplanes weicht der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf dessen Außengrenzen zurück.

Bebauungsplan Nr. 137 – „Wohngebiet Meddingheide I“

Zu dem Bebauungsplan und den beigefügten Erläuterungen und Gutachten werden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen.

1. Artenschutz

Die Einstufung der weitgehenden Unbedenklichkeit des Vorhabens wird geteilt, jedoch können Auswirkungen auf den Steinkauz nicht restlos ausgeschlossen werden. Im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Art Steinkauz näher zu prüfen (Stufe II).

## 2. Eingriffs- Ausgleichsbilanz

a.) Die Versiegelungsbilanz geht davon aus, dass die zulässige Überschreitung der überbaubaren Grundfläche zur Hälfte in Anspruch genommen wird. Hier sollte von der maximal zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche ausgegangen werden.

b.) Die vorgesehen Einzelbäume innerhalb des Straßenraums werden in die Bilanzierung mit einer Grundfläche von 64 m<sup>2</sup> eingestellt. In der Regel werden im Kreis Coesfeld für kleinkronige Bäume nur 15 m<sup>2</sup>, für großkronige Bäume 30 m<sup>2</sup> Grundfläche im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anerkannt. Die Werte sollten an diese Größen angepasst werden.

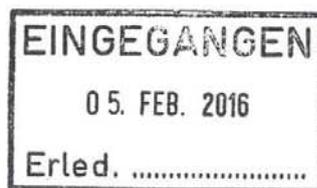
Seitens der **Brandschutzdienststelle** und seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Stöhler

**B.4 Deutsche Telekom Technik GmbH**

(14.01.2016)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.****DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Postfach 27 67, 48014 Münster

Stadt Coesfeld  
 c/o Büro RaumPlan  
 Lütticher Straße 10-12  
 52064 Aachen

**IHR ZEICHEN****ANSPRECHPARTNER** Kai Fischer, Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 15**TELEFONNUMMER** 0251 78877-7755 ; Email: kai.fischer@telekom.de**DATUM** 05.02.2016**BETRIFFT** Stellungnahme zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 – Wohngebiet Meddingheide I der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 14. Januar 2016 nehmen wir wie folgt Stellung:

In den ausgewiesenen Planbereichen befinden sich größtenteils noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus den beigefügten Plänen ersichtlich ist. Im südwestlichen Teil an der Meddingheide sind Tk-Linien vorhanden. Es handelt sich dabei um die Tk-Linien zur Versorgung der vorhandenen Bebauung.

Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.

Wir beantragen daher dem Eigentümer bzw. Erschließungsträger aufzuerlegen, die dingliche Sicherung gemäß der beigefügten Eintragungsbewilligung durchzuführen. Art und Umfang der im Formblatt gemäß Pos. (6) anzugebenden Telekommunikationslinien werden dem Eigentümer bzw. Erschließungsträger durch die

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum

Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Telefon: +49 234-5 16 60-0 | Telefax: +49 234-9 50 00 78 | E-Mail: pti-15.t-nl-west@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 05.02.2016  
EMPFÄNGER Stadt Coesfeld  
SEITE 2

Telekom nach Ermittlung im Zuge des Planungsprozesses mitgeteilt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der untenstehenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

In der Annahme, dass die oben angemerkten Punkte beachtet werden, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 – Wohngebiet Meddingheide I der Stadt Coesfeld.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000060604337 geführt.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kai Fischer

**Kai Fischer**

Digital unterschrieben von Kai Fischer  
DN: o=DTAG, ou=Person,  
ou=Employee, ou=C-758304, cn=Kai  
Fischer, email=Kai.Fischer@telekom.de  
Datum: 2016.02.05 11:04:47 +01'00'

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Technik Niederlassung West  
PTI 15  
Dahlweg 100, 48153 Münster

*(Die der Stellungnahme beigefügten Leitungspläne werden zwecks Reduzierung der Datenmenge hier nicht abgebildet.)*

**B.5 Abwasserwerk der Stadt Coesfeld**

(04.02.2016)

*Eingang 10/2/2016*

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60  
Markt 8  
48653 Coesfeld



**Abwasserwerk  
der Stadt Coesfeld**

**EINGEGANGEN**

**10. FEB. 2016**

Erled. ....

Ihr Zeichen/Datum

Unser Zeichen

Ha/Wg

Sachbearbeiter

J.W. Wenning

Durchwahl

322

Datum

04.02.2016

**Bebauungsplan Nr. 137 "Wohngebiet Meddingheide I"**

**73. Flächennutzungsplanänderung**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 137 „Wohngebiet Meddingheide“ soll für den südlichen Ortsrand von Lette eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Wohnbebauungsentwicklung sichergestellt werden. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld nimmt zum Bauleitverfahren wie folgt Stellung:

- Entwässerungsplanung  
Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem.

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet wird zukünftig über entsprechende Kanäle dem im östlichen Plangebietsbereich vorgesehenem Rückhaltebecken zugeleitet (Fläche A). Diese Fläche ist als Fläche für die Wasserwirtschaft auszuweisen.

Aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt Richtung Süden ein Überlauf Richtung Wegeseitengraben.

Das Niederschlagswasser aus dem Wegeseitengraben parallel zum Wirtschaftsweg wird unmittelbar Richtung Westen über den Wasserlauf 117 in den Bühlbach geleitet.

**Bankverbindungen**

Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) Konto-Nr. 45 009 008 – BIC: WELADE3WXXX IBAN: DE71 4015 4530 0045 0090 08

VR-Bank Westmünsterland eG (BLZ 428 613 87) Konto-Nr. 5 101 732 000 – BIC: GENODEM1BOB IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00

Volksbank Lette-Darup-Rorup eG (BLZ 400 692 26) Konto-Nr. 3 500 200 600 – BIC: GENODEM1CND IBAN: DE27 4006 9226 3500 2006 00

Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) Konto-Nr. 534-466 – BIC: PBNKDEFF IBAN: DE96 4401 0046 0000 5344 66





Das Schmutzwasser wird über ein parallel zum Regenwasserkanalnetz geplanten Kanal gesammelt und einem im südlichen Bereich der Fläche A vorgesehenem Pumpwerk zugeführt. Das Schmutzwasser wird von hier aus in den Mischwasserkanal in der Straße Meddingheide gefördert. Die Schmutzwasservorflut ist im Weiteren über das Hauptpumpwerk Lette zur Kläranlage Coesfeld sichergestellt. Wir bitten zu prüfen, inwiefern für den Standort des Schmutzwasserpumpwerkes eine Kennzeichnung im B-Plan vorzusehen ist.

Zur Abgrenzung zu den Planstraßen 1 und 3 sowie den östlich angrenzenden Baugrundstücken ist eine Einzäunung vorgesehen.

## 2. Rückstauschutz

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen hat.

Die Begründung (S. 16 letztes Kapitel) ist entsprechend anzupassen. In den textlichen Hinweisen ist dieser Hinweis

## 3. Überflutungsschutz

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.

Um die zukünftigen Gebäude auf natürlichem Wege gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, die OK FFB mindestens 30cm höher als die geplante Erschließungsstraße zu legen sowie alle weiteren Zutrittsöffnungen gegen Überflutung (drückendes Wasser) zu sichern.

Die Begründung (S. 16 letztes Kapitel) sowie die textlichen Festsetzungen (S.8 Kapitel C 4. Überflutungsschutz) sind entsprechend anzupassen.

## 4. Geh- und Leitungsrechte GFL 6 und GFL 7

Innerhalb der im Vorentwurf ausgewiesenen Flächen GFL 6 und GFL 7 ist die Verlegung einer öffentlichen Regen- und Schmutzwasserkanalisation geplant. Die privaten Anschlussleitungen der an den Stichweg südlich angrenzenden Baugrundstücke werden an diesen Kanalisationsabschnitt angeschlossen.

Für die ausgewiesenen Flächen ist sicherzustellen, dass die Stadt Coesfeld - Abwasserwerk – berechtigt ist, auf diesen Grundstücken einen Regenwasser- und Schmutzwasserkanal zu verlegen und zu unterhalten. Das Grundstück ist zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen jederzeit zu benutzen und zu betreten. Es dürfen keine Einwirkungen entstehen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den

ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Überbauung des Regenwasser- und Schmutzwasserkanals mit einer offenen Kleingarage/Carport ist auf diesen Fläche zulässig.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte GFL 1 bis GFL 5

Entgegen der textlichen Festsetzung werden die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesenen Flächen GFL 1 bis GFL 5 nicht für das öffentliche Kanalnetz benötigt. Innerhalb der privaten Stichwege ist vorgesehen, gemeinsam genutzte private Grundstücksanschlussleitungen (Schmutz- und Regenwasser getrennt) zu verlegen.

Die Begründung (§. 12 Kapitel 4.8) sowie die textlichen Festsetzungen (§.3 Kapitel A 6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) sind entsprechend anzupassen.

6. Textliche Festsetzung: Niederschlagswasser

Generell gilt der Anschluss und Benutzungszwang. Die Ausnahme zur Errichtung einer Brauchwasseranlage ist ausgiebig in der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld geregelt.

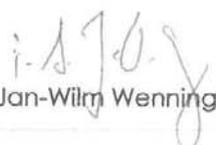
Der Hinweis zur Nutzung des unbelasteten Niederschlagswasser der Dachflächen in den textlichen Festsetzungen ist zu streichen (§.8 Kapitel C 3. Niederschlagswasser 2. Abschnitt).

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme rechtssicher in das Bauleitverfahren einfließen zu lassen und uns vor dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Coesfeld über Ihre Abwägungen zu informieren. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Abwasserwerk der Stadt Coesfeld**

  
Rolf Hackling

  
Jan-Wilm Wenning

B.6 Fachbereich 70 Stadt Coesfeld

(04.02.2016)

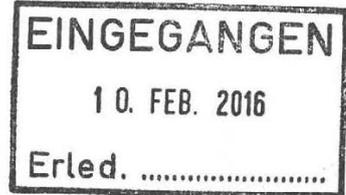
Fachbereich 70

Mitteilung 04.02.2016

→ Bauplan  
10/2/2016  
[Signature]



04.02.2016



An den

Fachbereich 60

Im Haus

**73. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Bebauungsplan Nr. 137 - Wohngebiet Meddingheide I  
Stellungnahme**

Aus Sicht des FB 70 / Tiefbau sollten folgende Anregungen und Bedenken in die Aufstellung des Bebauungsplanes einfließen:

Im Bereich der Verkehrsflächen ist die Anpflanzung von Straßenbäumen vorgesehen. Die Pflanzgruben sind entsprechend der Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), herzustellen. Demnach muss jede Pflanzgrube mit einer Tiefe von mind. 1,50 m, einer Grundfläche von mind. 8 m<sup>2</sup> und einem Volumen von mind. 12 m<sup>3</sup> Substrat angelegt werden.

Die Anbindung der Planstraßen des Baugebietes an die bisherigen Wirtschaftswege Peilsweg und Meddingheide macht deren Ausbau erforderlich, um den zu erwartenden Verkehr aufnehmen zu können.

Im Auftrag

[Signature]  
Uwe Dickmanns